



# Gemeinde Biberwier

6633 Biberwier / Bezirk Reutte

Fernpassstraße 27 Tel. 05673/5305

<http://www.biberwier.tirol.gv.at>

Email: [gemeinde@biberwier.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@biberwier.tirol.gv.at)

## Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberwier hat mit Beschluss vom 26.03.2024 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Biberwier anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Biberwier gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros,

Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Biberwier.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof, Grünschnittzwischenlager) zu bringen sind;
  - d) folgende Grundstücke bzw. Gebäude
    - Waldhaus Talblick (Biberwier 159)
    - Restaurant Zugspitzblick (Biberwier 152)
    - Bergrestaurant Sunnalm (Biberwier 166)
    - Sunnalm-Jagdhütte (Biberwier 167)
    - Mittelstation Schlepplift/Sessellift (Biberwier 162)
    - Gebäude Heinz Bayer (Biberwier 142)
    - Gebäude Angela Zier (Biberwier 51)
    - Jagdhaus Weißensee (Biberwier 144)
    - Jagdhütte Sunnalm (Biberwier 167)
    - Praxmarer Hütte (Biberwier 161)
    - Bergwachthaus Marienberg (Biberwier 151)
    - Gebäude/Bootshaus am Mittersee (Gst. 1909)
    - Gebäude Blindsee (Gst. 1913/1)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind zu der nachfolgend angeführten Sammelstelle zu bringen:

Recyclinghof Biberwier

### **§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmülltonne – 80, 120 und 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter – 660 und 1.100 Liter
- c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 8 und 15 Liter
- d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 60 bis 120 Liter

2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):

- a) für Restmüll:
  - 35 Kilogramm pro Jahr (1 Personenhaushalt)
  - 63 Kilogramm pro Jahr (2 Personenhaushalt)
  - 84 Kilogramm pro Jahr (3 Personenhaushalt)
  - 98 Kilogramm pro Jahr (ab 4 Personenhaushalt)
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:
  - 3,0 Liter pro Woche (1 Personenhaushalt), das sind 156 Liter pro Jahr
  - 5,5 Liter pro Woche (2 Personenhaushalt), das sind 286 Liter pro Jahr
  - 7,0 Liter pro Woche (3 Personenhaushalt), das sind 364 Liter pro Jahr
  - 8,0 Liter pro Woche (ab 4 Personenhaushalt), das sind 412 Liter pro Jahr

Für die Berechnung der Anzahl der Personen je Haushalt und der Tätigen wird jeweils der Stichtag 1.4. festgelegt. Für die Nächtigungen wird jeweils der Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. des Vorjahres festgelegt.

- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter inkl. Erkennungschip werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am Mittwoch von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Ist der Mittwoch ein Feiertag, erfolgt die Abfuhr am Dienstag.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Ist der Donnerstag ein Feiertag, erfolgt die Abfuhr am Mittwoch.

- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

- 7) Die Müllbehälter für Restmüll werden bei der Entleerung durch das Abfuhrunternehmen gewogen und der tatsächlich anfallende Restmüll verrechnet.
- 8) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d am Recyclinghof erfolgt an dem im § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zweimal jährlich am Recyclinghof abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

#### 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

##### Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

##### Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen

##### Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

## 5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

- a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören: Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

## 6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:** Die mit Speisefette und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

- 8) **Alttextilien:** Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Alttextilien sind gut erhaltene Kleidung aller Art (Damen, Herren, Kinder), Kleidungsstücke (Mützen, Schals, Krawatten, Taschen, etc.), Schuhe paarweise gebündelt (Damen, Herren, Kinder), Heimtextilien (Bettwäsche, Vorhänge, Handtücher, Tischdecken, etc.).

Nicht zu den Alttextilien gehört: verschmutzte oder beschädigte Kleidung, Schischuhe, Schlittschuhe, Gummistiefel, Stoffreste, Schneiderabfälle, Steppdecken, Teppiche

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

Die Biosäcke werden nach Abholung beim Gemeindeamt verrechnet.

- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager Ehrwald-Lermoos-Biberwier abzugeben.

## § 8

### Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

## § 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Biberwier tritt mit 01. Juli 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 11.01.1995 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
  
Der Bürgermeister  
Harald Schönherr

angeschlagen am: 04.04.2024  
abgenommen am: 19.04.2024